



Nr. 18 / 10. September 2010

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege 171

Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbands zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege 171

Beteiligungsbericht 2009 des Zweckverbands zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege 172

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ Vom 9. Oktober 2009 173

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ Vom 12. Oktober 2009 176

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ Vom 29. April 2010 179

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ Vom 10. Juni 2010 182

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ Vom 17. Juni 2010 185

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz von Landschaftsteilen entlang der Isar in den Landkreisen Bad Tölz-Wolfratshausen, München, Erding und Freising als Landschaftsschutzgebiet 188

Die Regierung von Oberbayern trauert um

Frau Qui Chau Truong

die am 20. August 2010 im Alter von 58 Jahren verstorben ist. Frau Truong gehörte seit ihrer Einstellung am 15. März 1982 zur Unterkunftsverwaltung des Sachgebiets Flüchtlingsbetreuung und Integration; Lastenausgleich und war zuletzt in der Gemeinschaftsunterkunft Landsberger Straße in München tätig.

Wir verlieren mit Frau Truong eine zuverlässige, liebenswürdige und geschätzte Mitarbeiterin, die wir immer in guter Erinnerung behalten werden.

Ihren Angehörigen gilt unsere besondere Anteilnahme.

München, 26. August 2010

Ulrich Böger
Regierungsvizepräsident

Joseph Popp
Vorsitzender des
Personalrats

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz—EnWG) vom 7. Juli 2005 192

Schulwesen

Gemeinsame Verordnung der Regierung von Oberbayern und der Regierung von Niederbayern Einundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn 192

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege

Vom 23. Juli 2010

Der Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege erlässt auf Grund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2000 (OBABI S. 148), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juli 2009 (OBABI S. 132), wird wie folgt geändert:

1.

Die Anlage 1 zu § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Bei den Wasser- und Bodenverbänden wird nach den Worten „Baierbacher Filze“ das Wort „Brandlbach“ eingefügt.
- b) Die Worte „Wasserversorgungsgenossenschaft Vagen eG“ und „Tuntenhausen-Ostermünchen“ werden gestrichen.

2.

§ 19 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„Zur Deckung der Verwaltungskosten ist der Zweckverband berechtigt, eine jährliche Verwaltungsumlage zu erheben. Die Umlage beträgt für Landkreise, soweit sie Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch nehmen, 256 €, ansonsten 51 €, für Gemeinden bis 5.000 Einwohner 0,10 € je Einwohner, jedoch max. 383 €, für größere Gemeinden 0,08 € je Einwohner. Für sonstige Mitglieder beträgt sie 51 €.“

3.

Bei § 13 Abs. 1 wird folgende Nr. 10 angefügt:

„10. die Entsendung von zwei Verbandsräten als Mitglieder des Aufsichtsrats der GmbH des Zweckverbandes.“

4.

Bei § 16 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Verbandsausschuss ist für alle Angelegenheiten der GmbH des Zweckverbandes, die nicht der Verbands-

versammlung vorbehalten sind, zuständig.“

§ 2

(1) § 1 Nr. 1 Buchstabe a der Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) § 1 Nr. 1 Buchstabe b der Satzung tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband aus wichtigem Grund durch die dort genannten Verbandsmitglieder jeweils wirksam geworden ist.

(3) § 1 Nrn. 2 und 3 der Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

(4) § 1 Nr. 4 der Satzung tritt mit Wirkung vom 11. Juni 2002 in Kraft.

Schechen, 23. Juli 2010

Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege

Josef Huber

Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 21. Juli 2010 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Die Satzung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND ZUR UNTERHALTUNG VON GEWÄSSERN III. ORDNUNG, STRASSEN- UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege

Der Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege erlässt auf Grund des Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 6 der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2000 (OBABI S. 100), geändert durch Satzung vom 19. Mai 2003 (OBABI S. 99), erhält folgende Fassung:

„Das Sitzungsgeld nach § 3 Abs. 1 beträgt	26 €.
Die Entschädigung nach § 3 Abs. 3 beträgt	13 €.
Die Entschädigung nach § 3 Abs. 4 beträgt	6 €.
Die Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 1 beträgt	800 €.

Die monatliche Fahrtkostenpauschale bemisst sich nach einem Durchschnittswert. Dieser wird durch Führung eines Fahrtenbuches über einen Zeitraum von drei Monaten nachgewiesen und ermittelt.

Die Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 2 beträgt 130 €."

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 11. Juni 2002 in Kraft.

Schechen, 23. Juli 2010
Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege

Josef Huber
Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND ZUR UNTERHALTUNG VON GEWÄSSERN III. ORDNUNG, STRASSEN- UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Beteiligungsbericht 2009 des Zweckverbands zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege, Wiesenweg 1, 83135 Schechen

I.

Agenda Gewässer III. Ordnung, Planungs-GmbH

Sitz: 83135 Schechen
Rechtsform: GmbH
Gründung: 04.07.2002
Gesellschaftsvertrag: URNr. R 886/2002 des Notars Bernhard Richter
Handelsregister: AG Traunstein HRB 14498
Stammkapital: 25.000 €
Beteiligung: 100 %
Beschlussorgane: Gesellschafterversammlung
Aufsichtsrat
Geschäftsführer
Aufsichtsrat: 1. Bürgermeister Josef Huber
1. Bürgermeisterin Ingrid Pongratz
1. Bürgermeister Gerhard Forstmeier
Geschäftsführer: Thomas Hofmann,
Lichtweg 6, 83346 Bergen
Elisabeth Neuner,
Roßhart 11 A, 83533 Edling

Gegenstand des Unternehmens

Erstellung von Gewässerentwicklungsplänen und sonstigen Planungskonzepten für Gewässer III. Ordnung, Durchführung von Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen an Gewässern III. Ordnung und von Straßen- und Landschaftspflegemaßnahmen sowie Kehren von Straßen.

Der Jahresabschluss 2009 wurde vom Wirtschaftsprüfer Herrn Klaus-Michael Liebe aus Wasserburg geprüft:

Die Prüfung der Gesellschaft hat ergeben, dass die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geordnet ist. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

II.

Der Beteiligungsbericht liegt ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege, Wiesenweg 1, 83135 Schechen während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Schechen, 1. Juli 2010
Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege

Josef Huber
1. Bürgermeister, Verbandsvorsitzender

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

Gemäß Art. 45 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) wird nachfolgend die Verordnung des Landkreises Eichstätt zur Änderung der Verordnung über den Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) bekannt gemacht:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“

Vom 9. Oktober 2009

Auf Grund von Art. 11 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 10 und 45 Abs. 2 Satz 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006 S. 2) erlässt der Landkreis Eichstätt folgende Verordnung:

§ 1

¹Die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14. September 1995 in der derzeit gültigen Fassung festgesetzte Schutzzone, die gemäß Art. 11 Abs. 2 Bayer. Naturschutzgesetz als Landschaftsschutzgebiet weiter gilt, wird für das Gebiet des Landkreises Eichstätt wie folgt geändert:

²Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden im Gebiet des Marktes Mörnshiem, Landkreis Eichstätt, teilweise neu festgesetzt. ³Aus dem Landschaftsschutzgebiet werden die Grundstücke Fl.Nrn. 150 (TF), 156, 157, 158 (TF), 159 und 160, alle Gemarkung Mörnshiem, herausgenommen. ⁴Die neuen Grenzen im Gebiet des Marktes Mörnshiem ergeben sich aus den Kartenausschnitten M 1:25.000 und M 1:2.500 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind; insoweit werden die Karten der Verordnung vom 14. September 1995 ersetzt. ⁵Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag im Kartenausschnitt M 1:2.500 mit der Innenseite des Begrenzungsstriches.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, 9. Oktober 2009
Landkreis Eichstätt

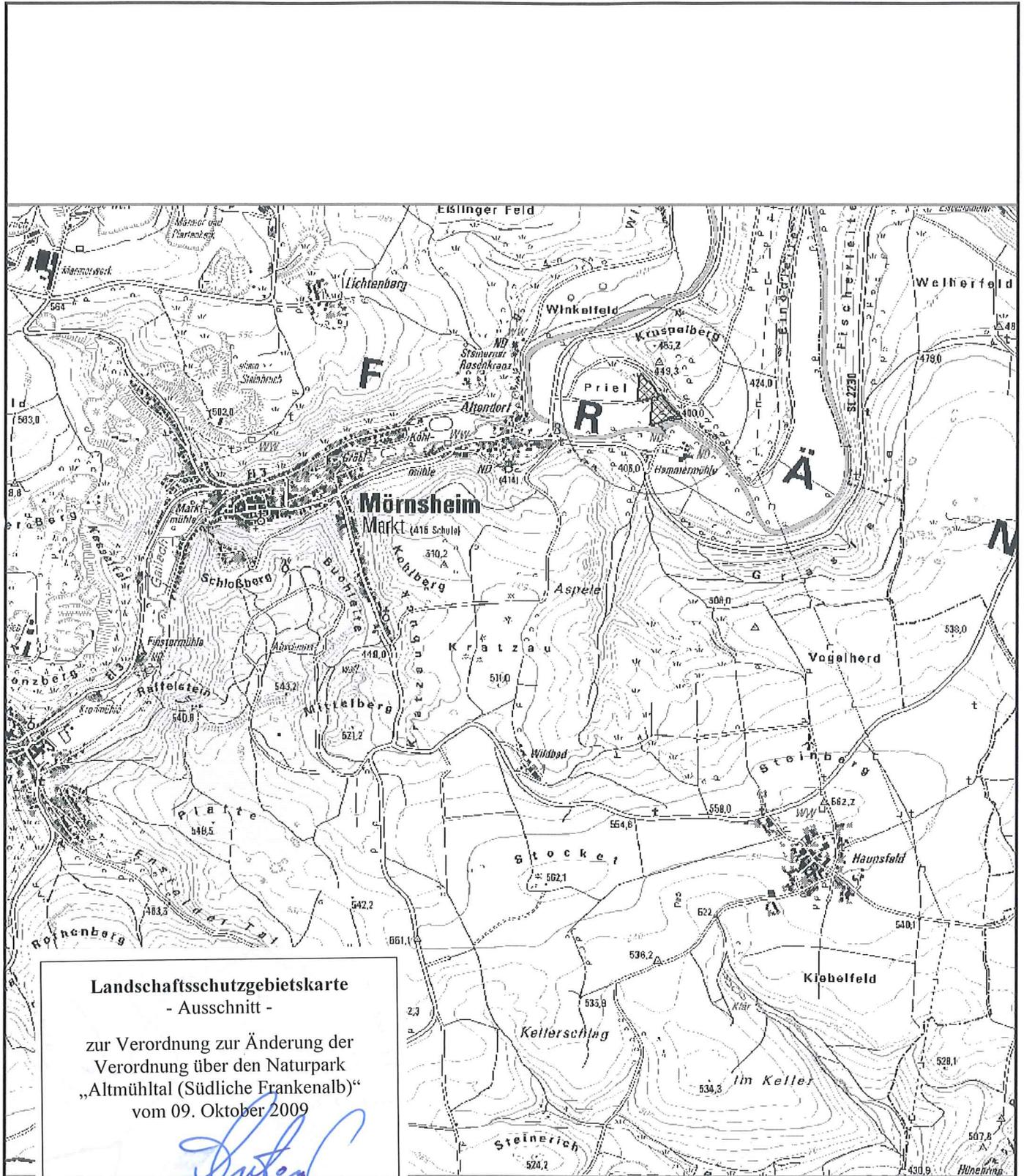
Anton Knapp
Landrat

Hinweis gemäß Art. 46 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 46 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (hier: Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt) geltend gemacht wird.

München, 10. August 2010
Bezirk Oberbayern

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident



**Landschaftsschutzgebietskarte
- Ausschnitt -**

zur Verordnung zur Änderung der
Verordnung über den Naturpark
„Altmühltal (Südliche Franconialb)“
vom 09. Oktober 2009

Landkreis Eichstätt

Anton Knapp
Landrat

(Verzeichnis der Naturparke beim
Landesamt für Umweltschutz Nr. BAY-15)

 Aufhebung Landschaftsschutzgebiet

← 2.000 m →





BEZIRK OBERBAYERN

Gemäß Art. 45 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) wird nachfolgend die Verordnung des Landkreises Eichstätt zur Änderung der Verordnung über den Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) bekanntgemacht:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“**Vom 12. Oktober 2009**

Auf Grund von Art. 11 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 10 und 45 Abs. 2 Satz 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006 S. 2) erlässt der Landkreis Eichstätt folgende Verordnung:

§ 1

¹Die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14. September 1995 in der derzeit gültigen Fassung festgesetzte Schutzzone, die gem. Art. 11 Abs. 2 Bayer. Naturschutzgesetz als Landschaftsschutzgebiet weiter gilt, wird für das Gebiet des Landkreises Eichstätt wie folgt geändert:

²Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden im Gebiet des Marktes Mörsheim, Landkreis Eichstätt, teilweise neu festgesetzt. ³Dem Landschaftsschutzgebiet werden Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 984/3 und 984/159, beide Gemarkung Mörsheim, zugefügt. ⁴Die neuen Grenzen im Gebiet des Marktes Mörsheim ergeben sich aus den Kartenausschnitten M 1:25.000 und M 1:2.500 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind; insoweit werden die Karten der Verordnung vom 14. September 1995 ersetzt. ⁵Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag im Kartenausschnitt M 1:2.500 mit der Innenseite des Begrenzungsstriches.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, 12. Oktober 2009
Landkreis Eichstätt

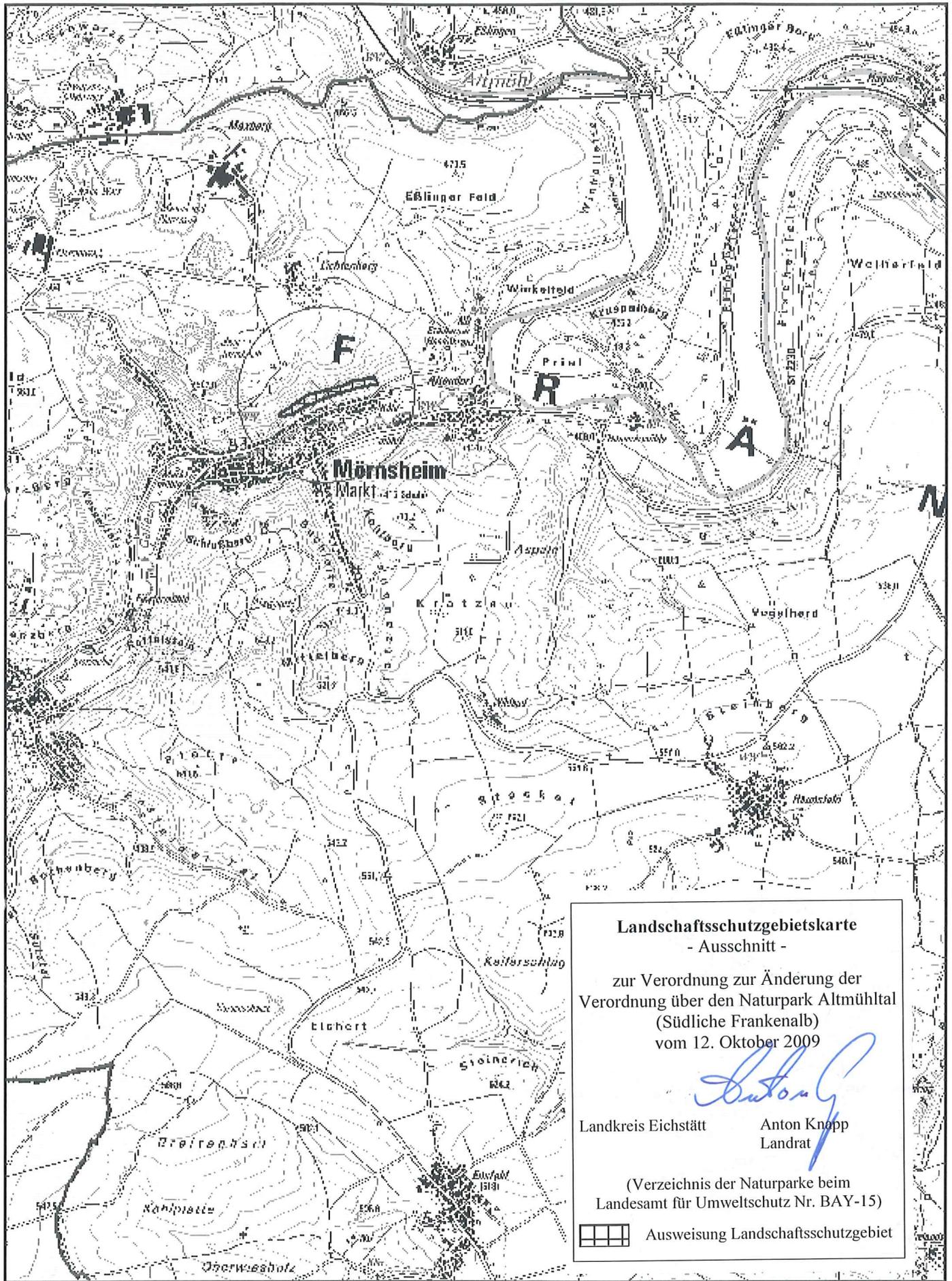
Anton Knapp
Landrat

Hinweis gemäß Art. 46 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 46 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (hier: Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt) geltend gemacht wird.

München, 10. August 2010
Bezirk Oberbayern

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident



BEZIRK OBERBAYERN

Gemäß Art. 45 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) wird nachfolgend die Verordnung des Landkreises Eichstätt zur Änderung der Verordnung über den Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) bekanntgemacht:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“**Vom 29. April 2010**

Auf Grund der §§ 26 und 27 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 (BGBl I 2542) in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 Satz 1 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 3 2. Halbsatz des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006 S. 2) erlässt der Landkreis Eichstätt folgende Verordnung:

§ 1

Die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14. September 1995 in der derzeit gültigen Fassung festgesetzte Schutzzone, die als Landschaftsschutzgebiet weiter gilt, wird für das Gebiet des Landkreises Eichstätt wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden im Gebiet der Stadt Beilngries, Landkreis Eichstätt, teilweise neu festgesetzt. Dem Landschaftsschutzgebiet werden in der Gemarkung Beilngries die Restfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1107 und eine weitere Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1104 zugefügt. Die neuen Grenzen im Gebiet der Stadt Beilngries ergeben sich aus den Kartenausschnitten M 1:25.000 und M 1:2.500 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind; insoweit werden die Karten der Verordnung vom 14. September 1995 ersetzt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag im Kartenausschnitt M 1:2.500.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, 29. April 2010
Landkreis Eichstätt

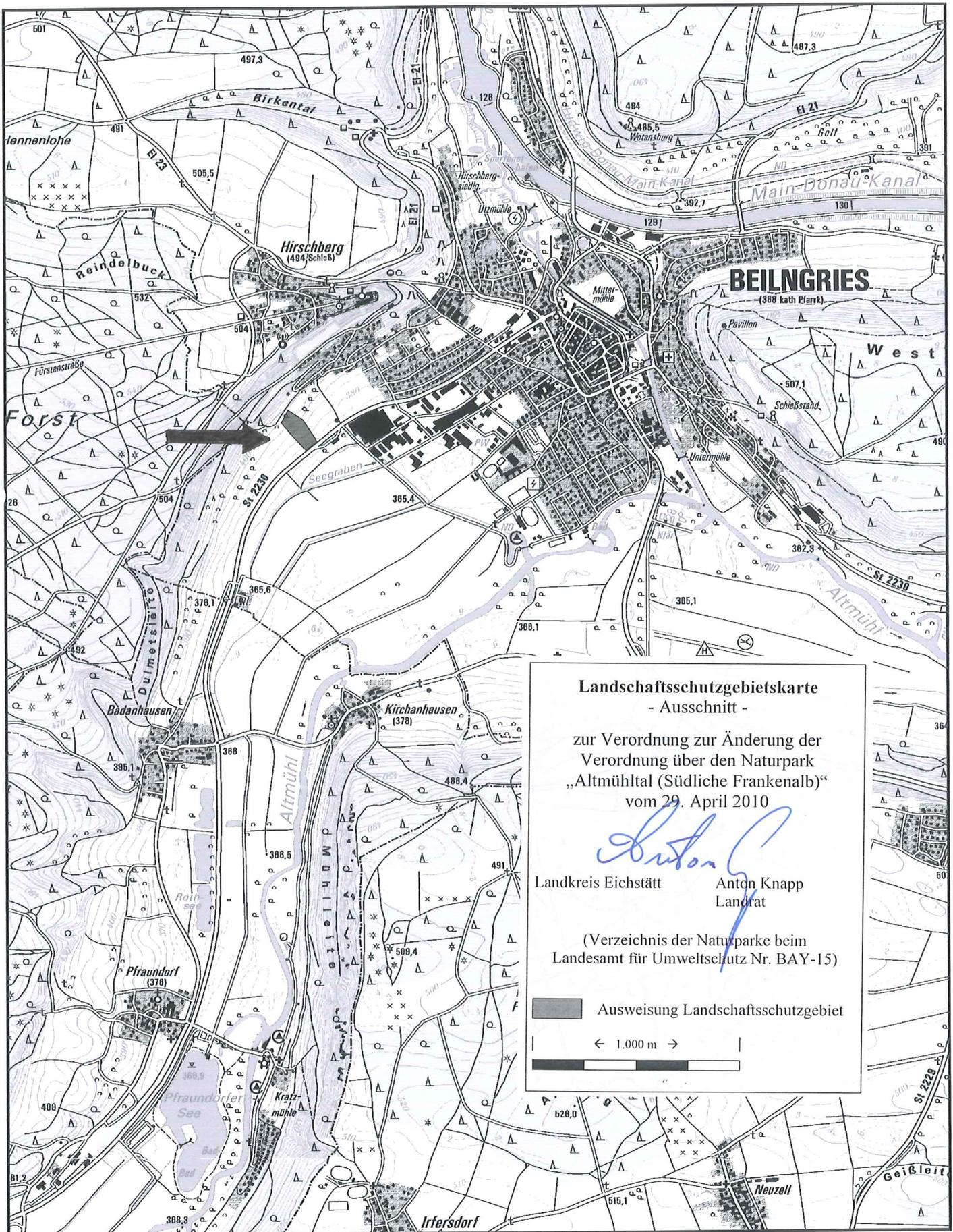
Anton Knapp
Landrat

Hinweis gemäß Art. 46 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 46 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (hier: Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt) geltend gemacht wird.

München, 10. August 2010
Bezirk Oberbayern

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident



Landschaftsschutzgebietskarte
- Ausschnitt -

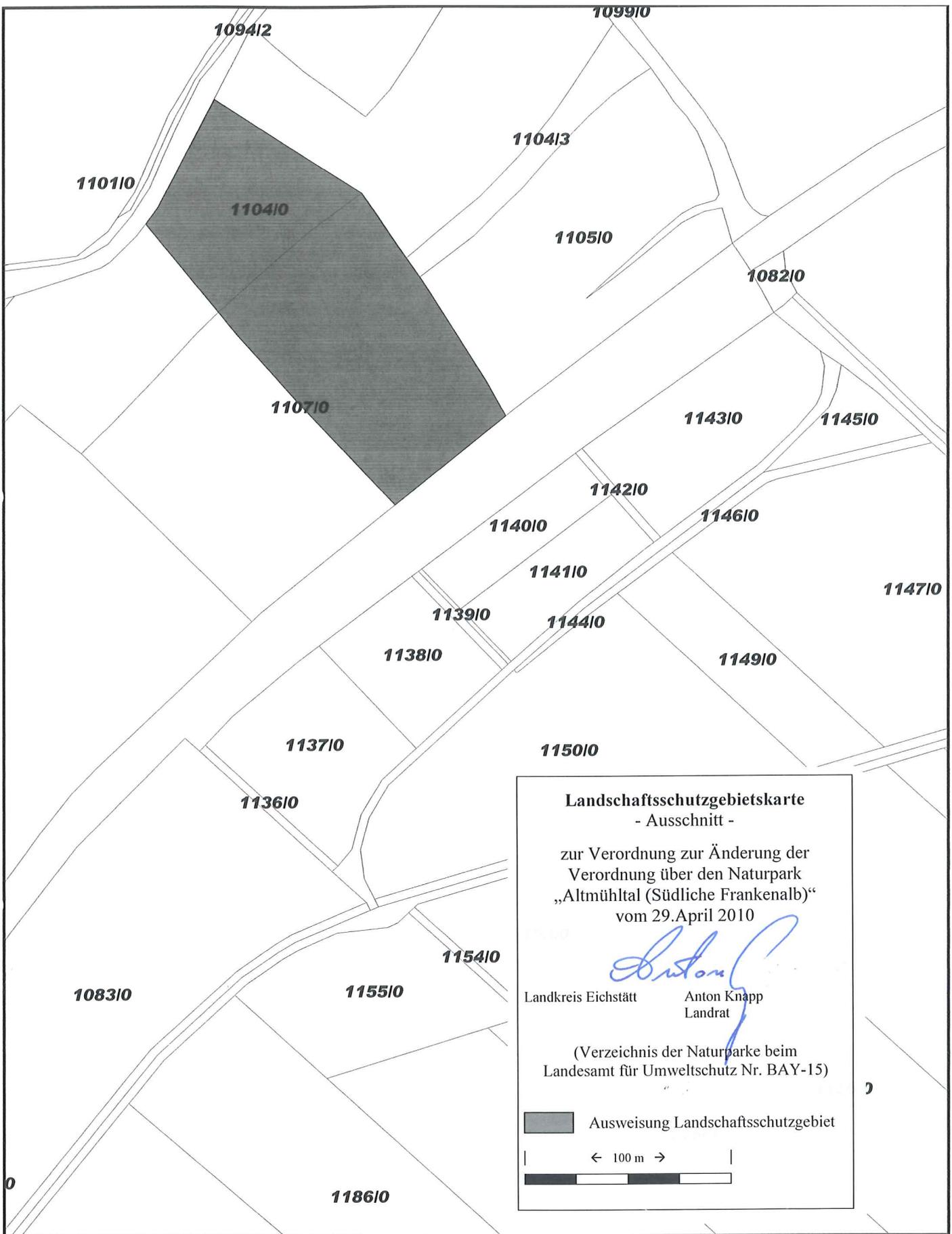
zur Verordnung zur Änderung der
Verordnung über den Naturpark
„Altmühltal (Südliche Frankenalb)“
vom 29. April 2010

Landkreis Eichstätt Anton Knapp
Landrat

(Verzeichnis der Naturparke beim
Landesamt für Umweltschutz Nr. BAY-15)

Ausweisung Landschaftsschutzgebiet

← 1.000 m →



BEZIRK OBERBAYERN

Gemäß Art. 45 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) wird nachfolgend die Verordnung des Landkreises Eichstätt zur Änderung der Verordnung über den Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) bekanntgemacht:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“**Vom 10. Juni 2010**

Auf Grund der §§ 26 und 27 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 (BGBl I 2542) in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 Satz 1 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 3 2. Halbsatz des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006 S. 2) erlässt der Landkreis Eichstätt folgende Verordnung:

§ 1

Die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14. September 1995 in der derzeit gültigen Fassung festgesetzte Schutzzone, die als Landschaftsschutzgebiet weiter gilt, wird für das Gebiet des Landkreises Eichstätt wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden im Gebiet der Gemeinde Denkendorf, Landkreis Eichstätt, teilweise neu festgesetzt. Es werden in der Gemarkung Altenberg aus dem Grundstück Fl. Nr. 164 die gesamte Teilfläche außerhalb des Waldes und soweit sie unter Schutz stehen die Grundstücke Fl.Nr. 130, 149, 149/1, 150, 164/2, 164/7, 164/8 und 184 aus dem Landschaftsschutzgebiet gestrichen. Die aufgehobenen Flächen und in Folge daraus die neuen Grenzen im Gebiet der Gemeinde Denkendorf ergeben sich aus den Kartenausschnitten M 1:25.000 und M 1:2.500 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Insoweit werden die Karten der Verordnung vom 14. September 1995 ersetzt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag im Kartenausschnitt M 1:2.500.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, 10. Juni 2010
Landkreis Eichstätt

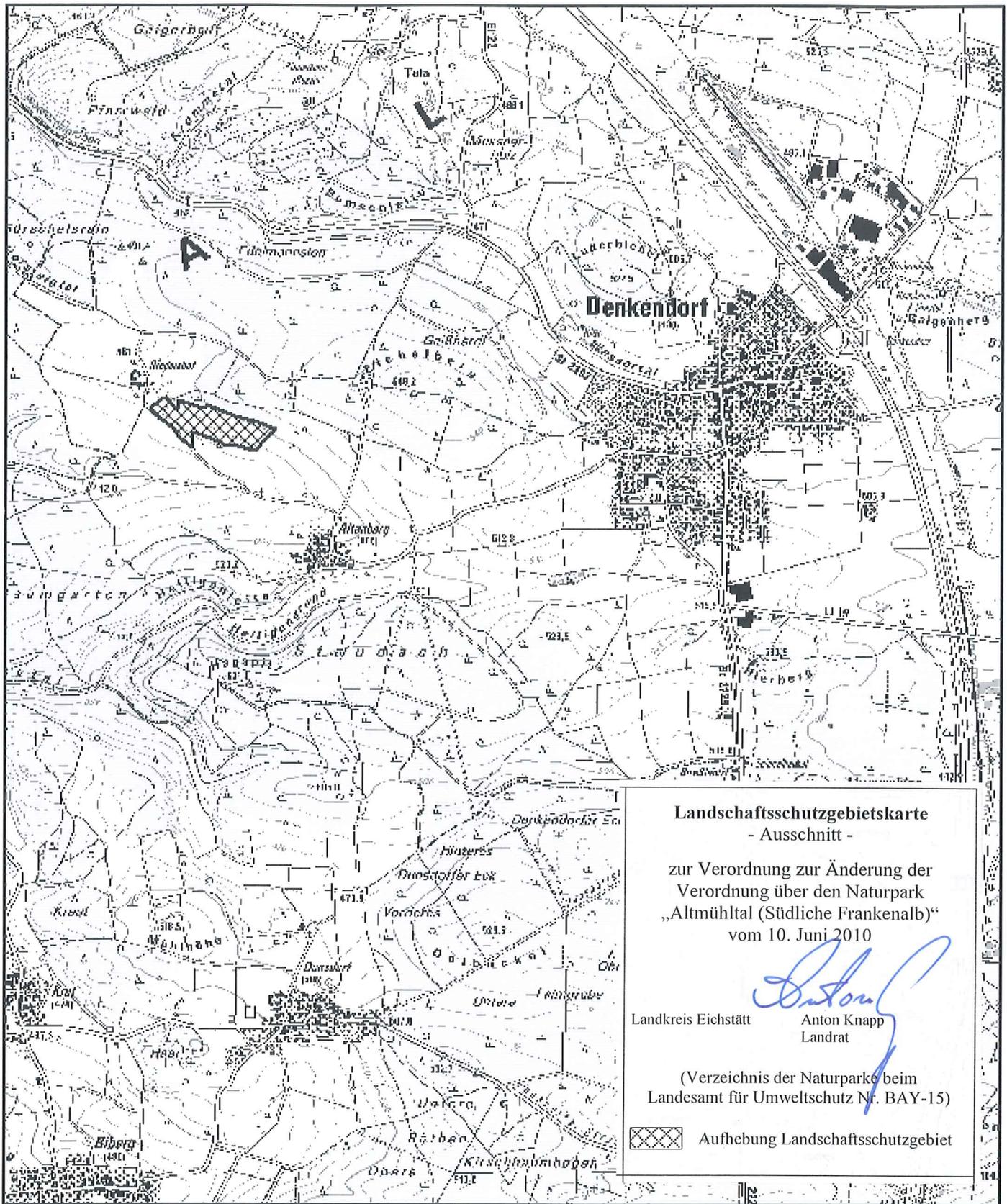
Anton Knapp
Landrat

Hinweis gemäß Art. 46 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 46 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (hier: Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt) geltend gemacht wird.

München, 10. August 2010
Bezirk Oberbayern

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident



Aufhebung Landschaftsschutzgebiet

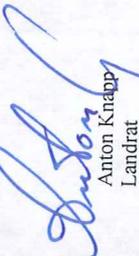
Fachinformationssystem Naturschutz

Geobasisdaten der Bayerischen Landesvermessung

Maßstab 1:25.000 - 1 cm entspricht 250,00 m

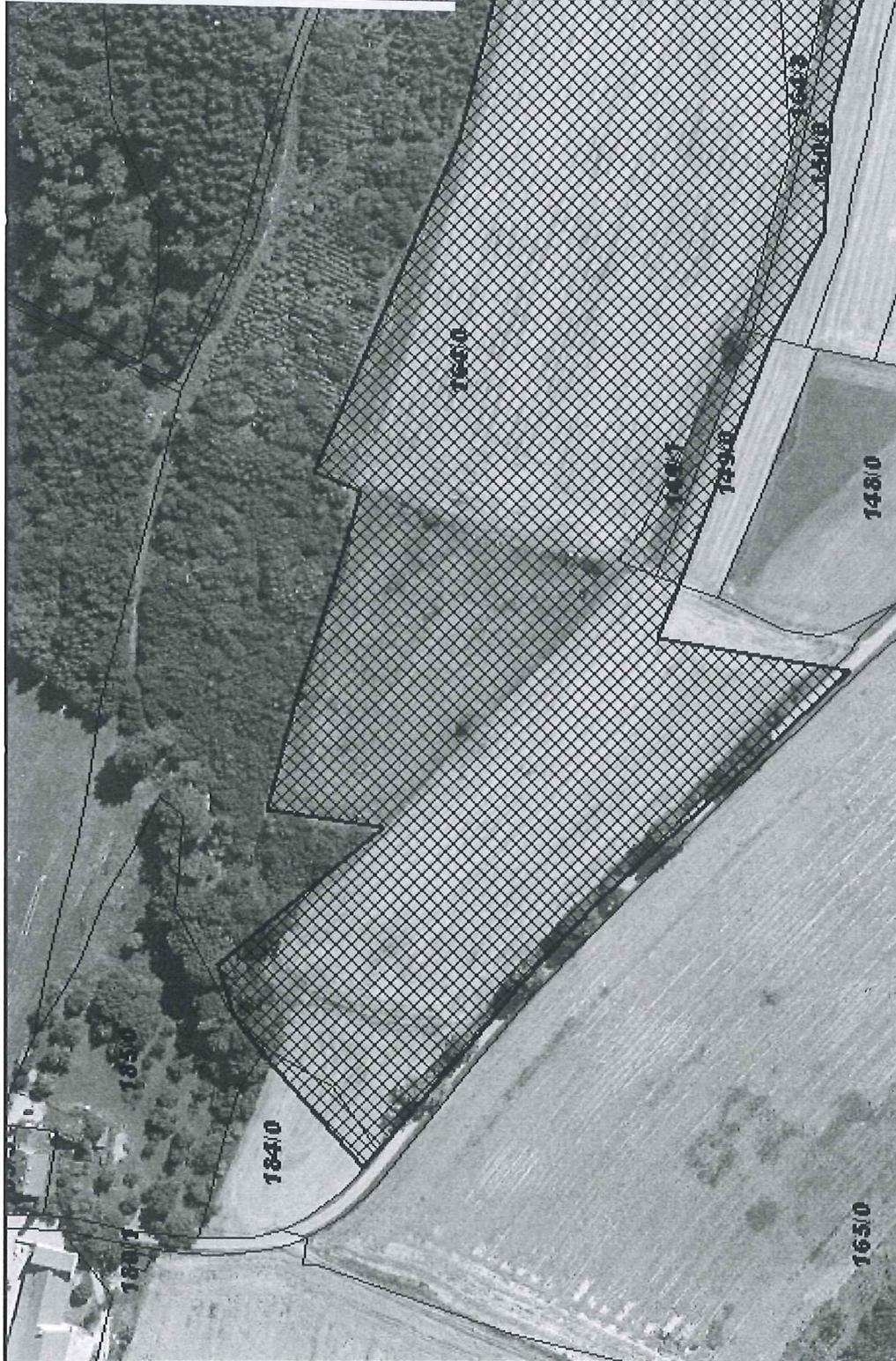
Landschaftsenschutzgebietskarte
- Ausschnitt -

zur Verordnung zur Änderung der
Verordnung über den Naturpark
„Altmühltal (Südliche Frankenalb)“
vom 10. Juni 2010


Landkreis Eichstätt
Anton Knapp
Landrat

(Verzeichnis der Naturparke beim
Landesamt für Umweltschutz Nr. BAY-15)

 Aufhebung Landschaftschutzgebiet



Aufhebung Landschaftschutzgebiet

 **Fachinformationssystem Naturschutz**

Geobasisdaten der Bayerischen Landesvermessung

Maßstab 1:2.500 - 1 cm entspricht 25,00 m

BEZIRK OBERBAYERN

Gemäß Art. 45 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) wird nachfolgend die Verordnung des Landkreises Eichstätt zur Änderung der Verordnung über den Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) bekanntgemacht:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“**Vom 17. Juni 2010**

Auf Grund der §§ 26 und 27 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 (BGBl I 2542) in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 Satz 1 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 3 2. Halbsatz des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006 S. 2) erlässt der Landkreis Eichstätt folgende Verordnung:

§ 1

Die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14. September 1995 in der derzeit gültigen Fassung festgesetzte Schutzzone, die als Landschaftsschutzgebiet weiter gilt, wird für das Gebiet des Landkreises Eichstätt wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden im Gebiet der Gemeinde Denkendorf, Landkreis Eichstätt, teilweise neu festgesetzt. Es werden in der Gemarkung Altenberg dem Schutzgebiet Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 165, 180, 180/3, 759/22 und 759/83 hinzugefügt. Die neuen Flächen schließen unmittelbar an das bestehende Schutzgebiet an, dieses wird nun begrenzt durch die direkte Verbindung der drei Eckpunkte des Waldes. Die neuen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes im Gebiet der Gemeinde Denkendorf ergeben sich aus den Kartenausschnitten M 1:25.000 und M 1:5.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Insoweit werden die Karten der Verordnung vom 14. September 1995 ersetzt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag im Kartenausschnitt M 1:5.000 (Innenkante der Abgrenzungslinie).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, 17. Juni 2010
Landkreis Eichstätt

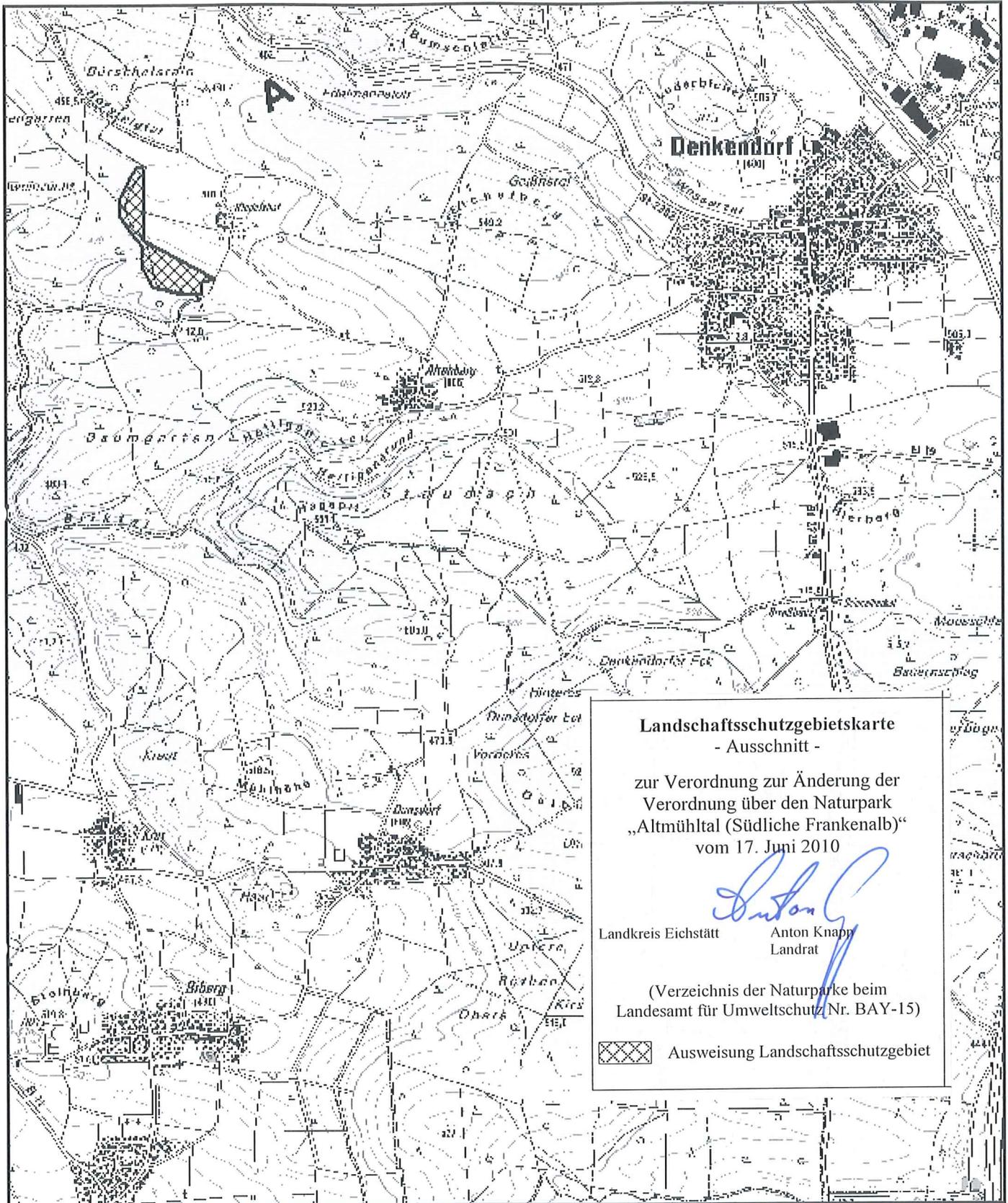
Anton Knapp
Landrat

Hinweis gemäß Art. 46 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 46 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (hier: Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt) geltend gemacht wird.

München, 10. August 2010
Bezirk Oberbayern

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident



Landschaftsschutzgebietskarte
- Ausschnitt -
zur Verordnung zur Änderung der
Verordnung über den Naturpark
„Altmuehlal (Südliche Frankenalb)“
vom 17. Juni 2010

Anton Knapp
Landkreis Eichstätt Anton Knapp
Landrat

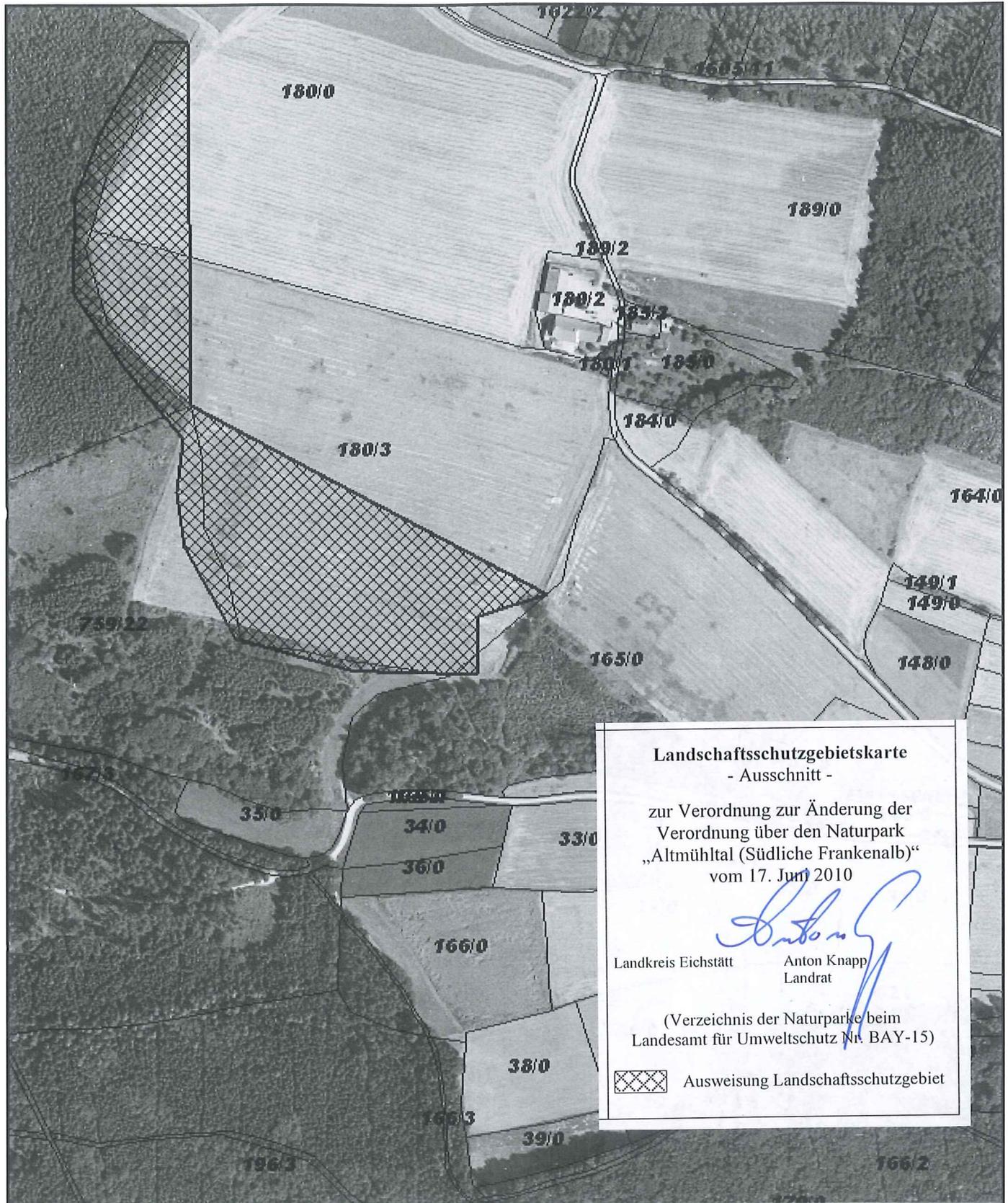
(Verzeichnis der Naturparke beim
Landesamt für Umweltschutz Nr. BAY-15)

 Ausweisung Landschaftsschutzgebiet

Ausweisung Landschaftsschutzgebiet

 **Fachinformationssystem Naturschutz**
Geobasisdaten der Bayerischen Landesvermessung

Maßstab 1:25.000 - 1 cm entspricht 250,00 m



Ausweisung Landschaftsschutzgebiet

BEZIRK OBERBAYERN

Gemäß Art. 45 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 3 Bayer. Naturschutzgesetz (BayNatSchG) wird nachfolgend die Verordnung des Landkreises Freising zur Änderung der Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz von Landschaftsteilen entlang der Isar in den Landkreisen Bad Tölz-Wolfratshausen, München, Freising und Erding als Landschaftsschutzgebiet bekannt gemacht:

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz von Landschaftsteilen entlang der Isar in den Landkreisen Bad Tölz-Wolfratshausen, München, Erding und Freising als Landschaftsschutzgebiet

Vom 13. April 2010

Auf Grund von § 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542) in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 und Art. 45 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006, S. 2, BayRS 791-1-UG), erlässt der Landkreis Freising folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz von Landschaftsteilen entlang der Isar in den Landkreisen Bad Tölz-Wolfratshausen, München, Erding und Freising als Landschaftsschutzgebiet vom 18. Februar 1986 (RABl OB S. 27) wird wie folgt geändert:

1. ¹Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets werden in der Gemeinde Eching, Gemeindeteil Dietersheim, Landkreis Freising, teilweise neu festgesetzt. ²Aus dem Geltungsbereich (§ 2 Schutzgebietsgrenzen) wird die in den Karten (Anlagen) Maßstab (M) 1:5.000, 1:10.000 und 1:25.000 gekennzeichnete Fläche mit einer Größe von ca. 1,9 ha herausgenommen. ³Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung; insofern werden die in § 2 Abs. 3 genannten Karten M 1:10.000 und M 1:25.000 ersetzt. ⁴Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5.000. ⁵Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Flächenangabe „8890 ha“ wird durch die Flächenangabe „8888,1 ha“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Freising in Kraft.

Freising, 13. April 2010
Landkreis Freising

Michael Schwaiger
Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 46 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Freising geltend gemacht wird.“

München, 10. August 2010
Bezirk Oberbayern

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident

Schutzgebietskarte

zur Verordnung zur Änderung der Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz von Landschaftsteilen entlang der Isar in den Landkreisen Bad-Tölz - Wolfratshausen, München, Freising und Erding als Landschaftsschutzgebiet

vom 13.04.2010

(Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete beim Landesamt für Umwelt Nr. 00384.01 [OBB-01])

-  Grenze und Fläche des bestehenden Landschaftsschutzgebietes (Ausschnitt)
-  herausgenommene Fläche

Maßstab 1:5.000

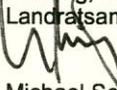
0 50 100 150 200 250 m

Kartengrundlage:

© Basisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

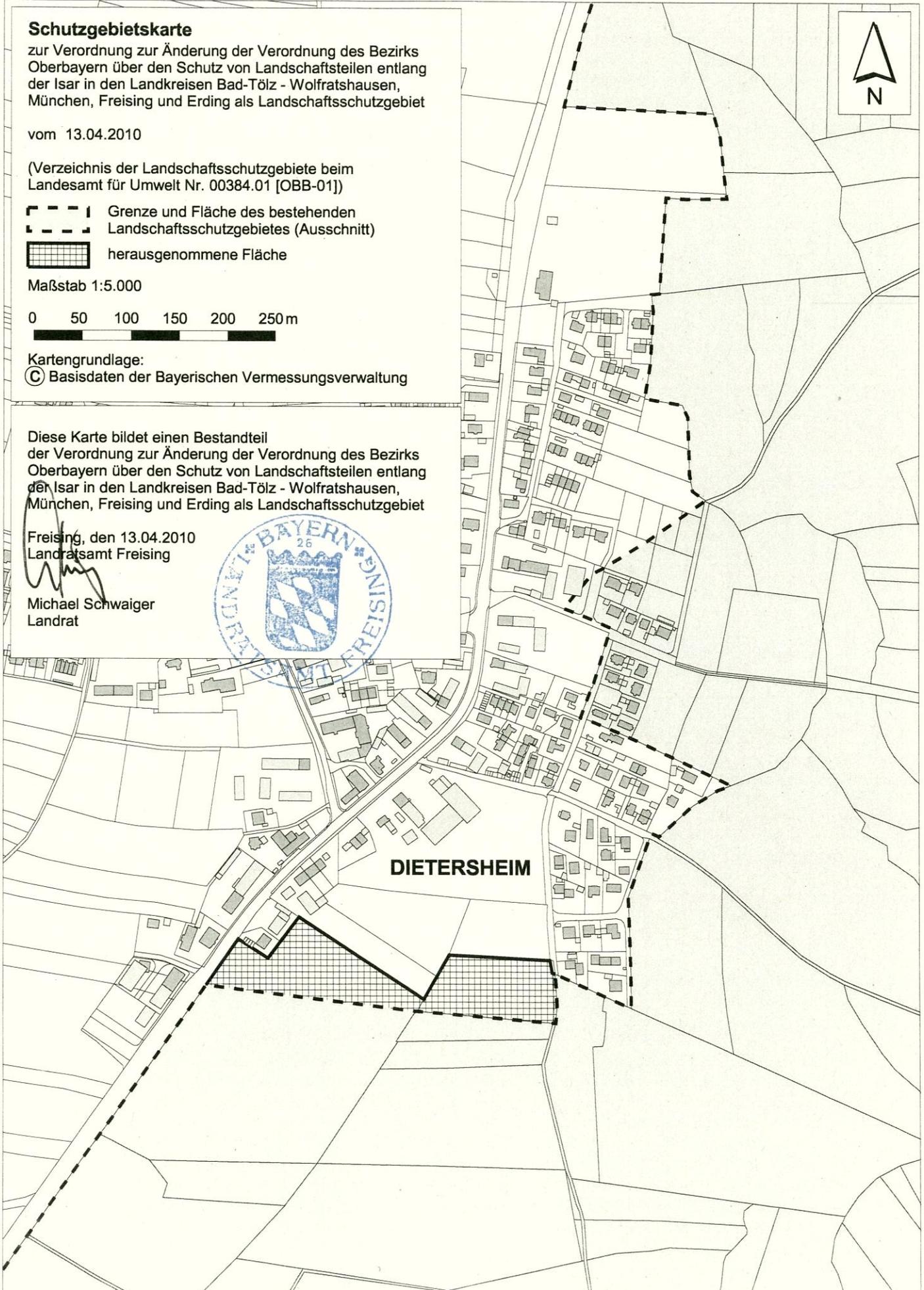
Diese Karte bildet einen Bestandteil der Verordnung zur Änderung der Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz von Landschaftsteilen entlang der Isar in den Landkreisen Bad-Tölz - Wolfratshausen, München, Freising und Erding als Landschaftsschutzgebiet

Freising, den 13.04.2010
Landratsamt Freising


Michael Schwaiger
Landrat



DIETERSHEIM



Schutzgebietskarte

zur Verordnung zur Änderung der Verordnung des Bezirks
Oberbayern über den Schutz von Landschaftsteilen entlang
der Isar in den Landkreisen Bad-Tölz - Wolfratshausen,
München, Freising und Erding als Landschaftsschutzgebiet

vom 13.04.2010

(Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete beim
Landesamt für Umwelt Nr. 00384.01 [OBB-01])

-  Grenze und Fläche des bestehenden
Landschaftsschutzgebietes (Ausschnitt)
-  herausgenommene Fläche

Maßstab 1:10.000

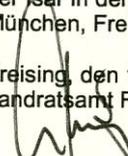
0 100 200 300 400 500m

Kartengrundlage:

- © Basisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

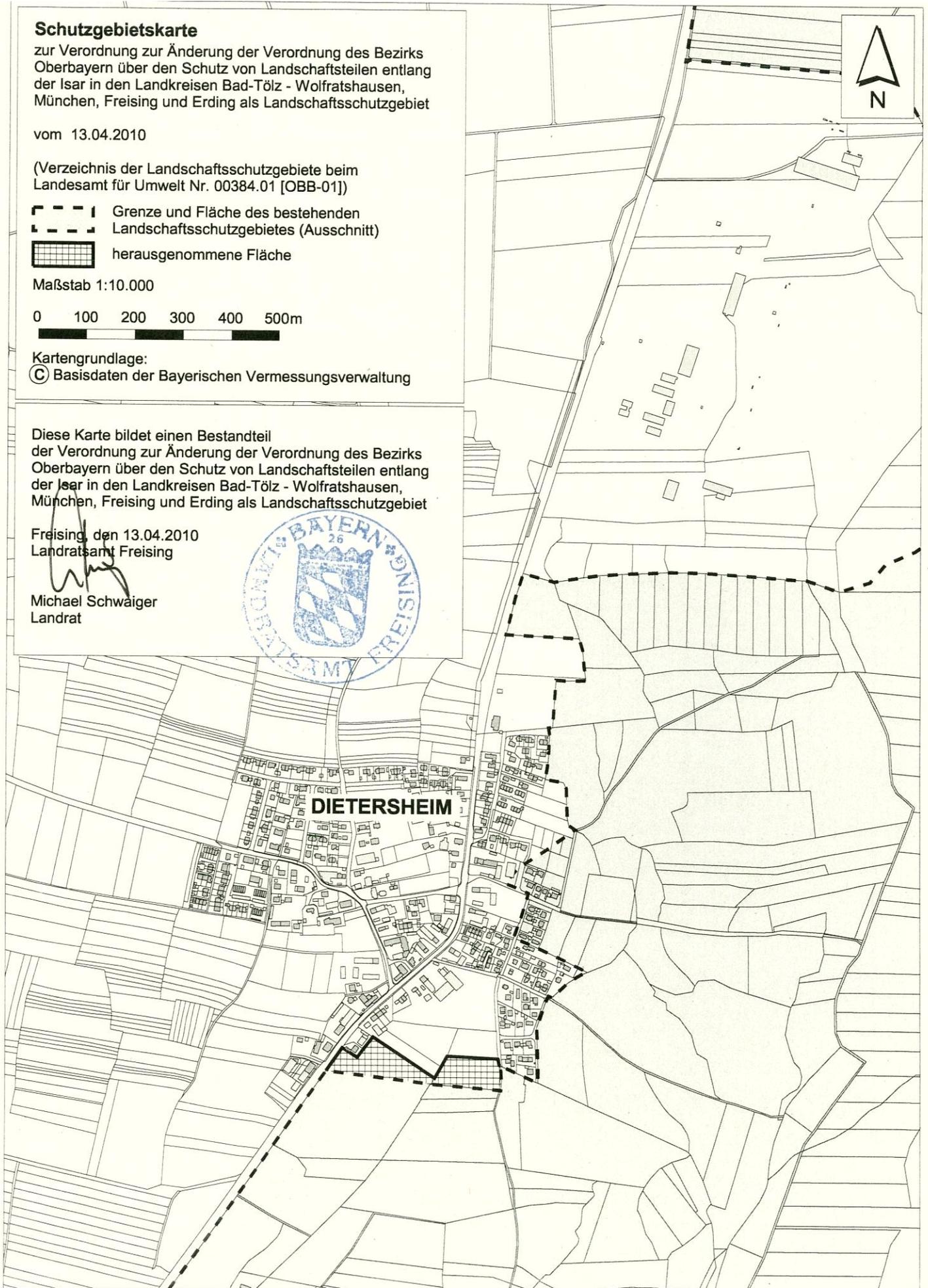
Diese Karte bildet einen Bestandteil
der Verordnung zur Änderung der Verordnung des Bezirks
Oberbayern über den Schutz von Landschaftsteilen entlang
der Isar in den Landkreisen Bad-Tölz - Wolfratshausen,
München, Freising und Erding als Landschaftsschutzgebiet

Freising, den 13.04.2010
Landratsamt Freising


Michael Schwaiger
Landrat



DIETERSHEIM



Schutzgebietskarte

zur Verordnung zur Änderung der Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz von Landschaftsteilen entlang der Isar in den Landkreisen Bad-Tölz - Wolfratshausen, München, Freising und Erding als Landschaftsschutzgebiet

vom 13.04.2010

(Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete beim Landesamt für Umwelt Nr. 00384.01 [OBB-01])

-  Grenze und Fläche des bestehenden Landschaftsschutzgebietes (Ausschnitt)
-  herausgenommene Fläche

Maßstab 1:25.000

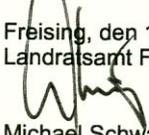
0 250 500 750 1000 1250m

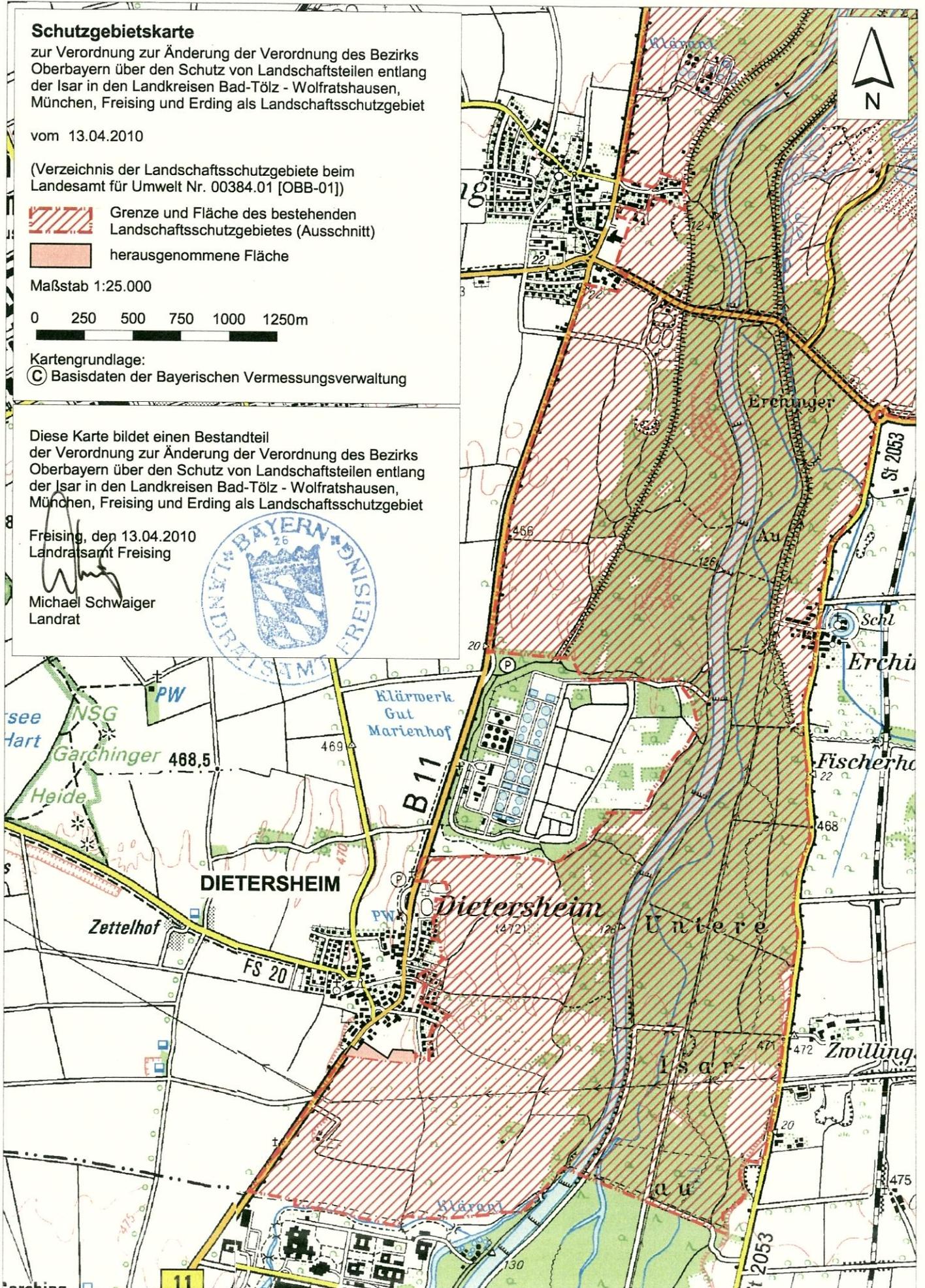
Kartengrundlage:

© Basisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Diese Karte bildet einen Bestandteil der Verordnung zur Änderung der Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz von Landschaftsteilen entlang der Isar in den Landkreisen Bad-Tölz - Wolfratshausen, München, Freising und Erding als Landschaftsschutzgebiet

Freising, den 13.04.2010
Landratsamt Freising


Michael Schwaiger
Landrat



Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter "[Aufgaben / Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr / Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers](#)" gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN / REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Gemeinsame Verordnung der Regierung von Oberbayern und der Regierung von Niederbayern

Einundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn

**Vom 5. August 2010 44-5103-MÜ-4/10-14
und vom 20. August 2010 44-5103/281-1**

Auf Grund von Art. 26, 29 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlassen die Regierung von Oberbayern und die Regierung von Niederbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn vom 3. Juli 1979 (RABI OB S. 200), zuletzt geändert durch die Vierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn vom August 2010 (noch nicht veröffentlicht), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr.1.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

1.b.) Hauptschule Ampfing

Die bisherige Volksschule Ampfing (Hauptschule) wird als Hauptschule Ampfing fortgeführt.

Die Hauptschule Ampfing erhält die Bezeichnung Mittelschule Ampfing.

Die Mittelschulen Ampfing und Buchbach bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Ampfing und der Mittelschule Buchbach umfasst das Gebiet des Marktes Buchbach, das Gebiet der Gemeinden Heldenstein, Oberbergkirchen (ohne die Gemeindeteile Erlham, Hollroth, Lanzing und Oberwalding), Obertaufkirchen, Rattenkirchen, Schwindegg und Zangberg sowie die Gemeindeteile Brandstätt, Eglsö, Guntersberg, Herrneck, Höhenberg, Irrthal, Kothlehen, Kremshub, Lehen, Miethal, Neunehaid, Rothweg, Schmitten, Schwarzeck, Schwarzmoos, Seidlthal und Zweifurth des Marktes Velden (Lkr. Landshut, Reg. Bez. Niederbayern).

2. § 1 Nr. 3. erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

3.a) Hauptschule Buchbach

Die bisherige Volksschule Buchbach (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Buchbach fortgeführt.

Die Hauptschule Buchbach erhält die Bezeichnung Mittelschule Buchbach.

Die Mittelschulen Ampfing und Buchbach bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Ampfing und der Mittelschule Buchbach umfasst das Gebiet des Marktes Buchbach, das Gebiet der Gemeinden Heldenstein, Oberbergkirchen (ohne die Gemeindeteile Erlham, Hollroth, Lanzing und Oberwalding), Obertaufkirchen, Rattenkir-

chen, Schwindegg und Zangberg sowie die Gemeindeteile Brandstätt, Eglso, Guntersberg, Herrneck, Höhenberg, Irrthal, Kothlehen, Kremshub, Lehen, Miethal, Neunehaid, Rothweg, Schmitten, Schwarzeck, Schwarzmoos, Seidlthal und Zweifurth des Marktes Velden (Lkr. Landshut, Reg. Bez. Niederbayern).

3.b) Grundschule Buchbach

Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Buchbach.

Der Sprengel umfasst das Gebiet des Marktes Buchbach;

dazu die Gemeindeteile Brandstätt, Eglso, Guntersberg, Herrneck, Höhenberg, Irrthal, Kothlehen, Kremshub, Lehen, Miethal, Neunehaid, Rothweg, Schmitten, Schwarzeck, Schwarzmoos, Seidlthal und Zweifurth des Marktes Velden (Lkr. Landshut, Reg. Bez. Niederbayern).

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

München, 5. August 2010
Regierung von Oberbayern

Ulrich Böger
Regierungsvizepräsident

Landshut, 20. August 2010
Regierung von Niederbayern

Heinz Grunwald
Regierungspräsident